

Aktenzeichen:

4 RJ 347/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- Zugestellt  
a) d.Rev.Kläger am  
6.November 1964  
b) d.Rev.Beklagten  
am 7.November 1964

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne  
mündliche Verhandlung am 27. Oktober 1964 unter  
Mitwirkung von

Bundesrichter S c h m i t t  
als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z und  
Bundesrichter Dr. E c k e r  
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und  
Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l  
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts  
vom 29. Oktober 1963 wird mit den ihm zugrunde  
liegenden Feststellungen aufgehoben. Der Rechts-  
streit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-  
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, österreichischer Staatsangehöriger, bezieht auf Grund eines Bescheides der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) vom 18. April 1958 eine deutsche Vertragsverhältnisrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Rente ist aus Versicherungszeiten - 241 Wochen - berechnet, die der Kläger in der Zeit vom 5. August 1925 bis 25. August 1933 im jetzigen Land Baden-Württemberg zurückgelegt hat und die durch 4 Quittungskarten (Nr. 1 bis 4) belegt sind.

Diesen Bescheid hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) München angefochten. Er erstrebt die Berücksichtigung weiterer deutscher Versicherungszeiten mit der Behauptung, er sei von Mai 1925 bis 3. Dezember 1934 im Bereich der LVA Württemberg versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, habe hierfür Beiträge entrichtet und durch Einsendung von 6 Aufrechnungsbescheinigungen an die Beklagte dargetan, daß nicht nur 4, sondern mindestens 6 Quittungskarten vorhanden sein müßten.

Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 29. Oktober 1963 ausgeführt: Aus den für die Zeit vom 5. August 1925 bis 25. August 1933 lückenlos vorhandenen Versicherungsunterlagen des Klägers ergebe sich durch Vergleich der Ausstellungs-, Verwendungs- und Aufrechnungsdaten, daß der Kläger jedenfalls während jener Zeit keine weiteren Versicherungszeiten zurückgelegt habe. Er habe der Beklagten auch nicht 6, sondern nur 4 deutsche Aufrechnungsbescheinigungen vorgelegt. Versicherungszeiten über den Monat August 1933 hinaus könnten auch nach der Verordnung vom 3. März 1960 (EGBl I 137) nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden. Nachforschungen über die Ausstellung einer fünften Quittungskarte durch die zuständige Ortsbehörde für Rentenversicherung in Fellbach seien ergebnislos verlaufen. Der Kläger habe keine Angaben gemacht, die zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen hätten führen können.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gegen dieses ihm am 30. Januar 1964 zugestellte Berufungs-  
urteil hat der Kläger am 6. Juli 1964 Revision eingelegt,  
nachdem ihm durch Beschluß des erkennenden Senats vom  
15. Juni 1964 das Armenrecht für das Revisionsverfahren  
bewilligt worden war. Er hat gleichzeitig um Wiederein-  
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der  
Revisionsfrist nachgesucht und zur Begründung der Statt-  
haftigkeit des - vom LSG nicht zugelassenen - Rechtsmittels  
gerügt: Das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von  
Amts wegen aufzuklären, verletzt. Es habe keine ausreichen-  
den Nachforschungen nach weiteren Quittungskarten angestellt.  
Mit der Auskunft der Ortsbehörde für die Arbeiter- und  
Angestelltenversicherung Fellbach, daß erst seit 1. April  
1954 ein Verzeichnis über die Ausstellung von Versicherungs-  
karten geführt werde und deshalb über früher ausgestellte  
Quittungskarten keine Angaben gemacht werden könnten, hätte  
das LSG sich nicht zufrieden geben dürfen. Es hätte Er-  
kundigungen bei der Polizeibehörde, dem Arbeitsamt und der  
zuständigen Krankenkasse einziehen müssen. Auf einem dieser  
Wege hätte sich ermitteln lassen, wo und wann der Kläger  
gearbeitet habe, ob er arbeitslos gewesen sei und ob für  
ihn Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden  
seien. Wenn er keine Arbeitslosenunterstützung erhalten  
habe, so sei schon damit wahrscheinlich gemacht, daß er in  
Arbeit gestanden habe; denn anders hätte er sich und seine  
Ehefrau nicht ernähren können. Das LSG hätte auch den  
Kläger selbst veranlassen müssen, nähere Angaben über seine  
Tätigkeit nach dem 25. August 1933 zu machen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den  
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuver-  
weisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Meinung, das LSG habe den Sachverhalt ausreichend erforscht.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- ).

Der Kläger hat zwar die Frist zur Einlegung der Revision versäumt, daraus ist ihm aber kein Rechtsnachteil erwachsen, weil er Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat; er war, solange ihm das Armenrecht nicht bewilligt war, ohne sein Verschulden verhindert, einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten mit der Einlegung des Rechtsmittels zu beauftragen (§ 67 SGG). Innerhalb eines Monats nach Behebung des Hindernisses hat er die versäumte Rechtshandlung nachgeholt. Die Revision gilt daher als fristgerecht eingelegt. Sie ist auch statthaft.

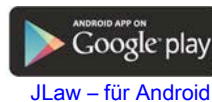
Das LSG hat, wie die Revision ordnungsmäßig und zutreffend gerügt hat, den Sachverhalt insofern nicht hinreichend erforscht, als es die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, die zum Nachweis weiterer, von der Beklagten bisher nicht berücksichtigter Versicherungszeiten des Klägers hätten führen können. Dies gilt jedenfalls für die Zeit vom 25. August 1933 bis 3. Dezember 1934, die der Kläger - darin stimmen die Beteiligten überein, und auch das LSG geht offenbar hiervon aus - in Fellbach verbracht hat. Da der Kläger bereits im Berufungsverfahren behauptet hatte, er habe in der angeführten Zeit an einer Neckarstaustufe bei Hofen gearbeitet, hätte Veranlassung bestanden, Nachforschungen hierüber und nach der Anschrift des Arbeitgebers - der Kläger hat erst im Armenrechtsverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) die "Firma B. K. u. H. u. Cie" als seine damalige Arbeitgeberin bezeichnet - bei der Gemeindeverwaltung, der zuständigen Wasserbaubehörde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



oder der Ortskrankenkasse anzustellen. Möglicherweise hätte auch der in den Verwaltungsakten (Bl. 28) erwähnte Bürgermeister von Fellbach, der nach der Meinung des Klägers dessen Ausweisung aus dem damaligen Reichsgebiet erwirkt hat, den Arbeitgeber bezeichnen oder in anderer Weise zur Klärung des Sachverhalts beitragen können. Wäre der Arbeitgeber ausfindig gemacht worden, so hätte dieser vielleicht feststellen können, ob weitere Quittungskarten des Klägers vorhanden waren und wo sie gegebenenfalls verblieben sind. Auch Anfragen beim Arbeitsamt nach Zeiten der Arbeitslosigkeit und bei der zuständigen Fürsorgestelle nach einem etwaigen Unterstützungsbezug des Klägers in der Zeit von August 1933 bis Dezember 1934 hätten aufschlußreich sein können. Jedenfalls hat das LSG seiner Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) nicht bereits durch die an die Gemeindeverwaltung Fellbach gerichtete und von der dortigen Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung am 23. Oktober 1962 nur unzureichend beantwortete Anfrage nach einer Quittungskarte Nr. 5 Genüge getan. Die Mitteilung der Ortsbehörde, daß erst seit 1. April 1954 ein Verzeichnis über die Ausstellung von Quittungskarten geführt werde, gibt Anlaß zu Zweifeln, weil bereits die Quittungskarten Nr. 1 bis 3, die in den Jahren 1925 bis 1929 ausgestellt sind, "Listennummern" tragen. Zu Ermittlungen in der ange-deuteten Richtung hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Kläger, wenn er sich über den 25. August 1933 hinaus noch bis 3. Dezember 1934 mit seiner Ehefrau im Gebiet des Deutschen Reiches aufgehalten und keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen hat, gezwungen gewesen sein wird, ein Arbeitseinkommen zu erzielen. Da das LSG somit § 103 SGG verletzt hat, ist die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das Rechtsmittel ist begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß die gebotene weitere Aufklärung des Sachverhalts zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung führt.



- 6 -

Hiernach muß das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird im abschließenden Urteil zu entscheiden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)